

- nicht alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Qualität der Badegewässer den nach Artikel 3 der Richtlinie festgelegten Werten entspricht;
- nicht die im Anhang der Richtlinie vorgesehene Mindesthäufigkeit der Probenahmen eingehalten hat und
- nicht alle Binnengewässerbadegebiete in Portugal angegeben hat,

hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, J.-P. Puissechet und J. N. Cunha Rodrigues sowie der Richterin N. Colneric (Berichterstatlerin) – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass – am 15. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer in Verbindung mit den Bestimmungen des Artikels 3 sowie des Anhangs dieser Richtlinie verstoßen, dass sie nicht alle notwendigen Bestimmungen erlassen hat, um sicherzustellen, dass die Qualität der Badegewässer den nach Artikel 3 der Richtlinie festgelegten zwingenden Grenzwerten entspricht.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 245 vom 1.9.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 15. Juli 2004

**in der Rechtssache C-349/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Bielefeld [Deutschland]): Betriebsrat der Firma ADS Anker GmbH gegen ADS Anker GmbH (<sup>1</sup>)**

*(Sozialpolitik — Artikel 4 und 11 der Richtlinie 94/45/EG — Europäischer Betriebsrat — Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen — Verpflichtung der zentralen Leitung, den Arbeitnehmervertretern bestimmte Informationen zu liefern)*

(2004/C 228/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-349/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Arbeitsgericht Bielefeld (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Betriebsrat der Firma ADS Anker GmbH gegen ADS Anker GmbH vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 4 und 11 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22.

September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 254, S. 64) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer sowie der Richter C. Gulmann und J.-P. Puissechet und der Richterinnen F. Macken (Berichterstatlerin) und N. Colneric – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat – am 15. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Die Artikel 4 Absatz 1 und 11 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen sind dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten das in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen, das die zentrale Leitung einer gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppe im Sinne der Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e und 3 Absatz 1 der Richtlinie oder die fingierte zentrale Leitung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie darstellt, verpflichten müssen, einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen Unternehmen derselben Unternehmensgruppe die Auskünfte zu erteilen, die dessen Arbeitnehmervertreter von ihm verlangt haben, wenn dieses andere Unternehmen nicht über diese Auskünfte verfügt und sofern diese zur Aufnahme der Verhandlungen zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats unerlässlich sind.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 369 vom 22.12.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 15. Juli 2004

**in der Rechtssache C-381/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (<sup>1</sup>)**

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 77/388/EWG — Mehrwertsteuer — Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a — Besteuerungsgrundlage — Unmittelbar mit dem Preis zusammenhängende Subventionen — Verordnung [EG] Nr. 603/95 — Beihilfen für Trockenfutter)*

(2004/C 228/04)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-381/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: E. Traversa) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. Braguglia im Beistand von G. de Bellis), unterstützt durch Republik Finnland (Bevollmächtigter: T. Pynnä) und durch Königreich Schweden (Bevollmächtigter: A. Kruse), wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 11 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der

Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) verstoßen hat, dass sie auf den Betrag der in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 63, S. 1) gezahlten Beihilfen keine Mehrwertsteuer erhoben hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), J.-P. Puissechet und J. N. Cunha Rodrigues sowie der Richterin N. Colneric – Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin – am 15. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten.
3. Die Republik Finnland und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 348 vom 8.12.2001.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 15. Juli 2004

in der Rechtssache C-495/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Finnland (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 77/388/EWG — Mehrwertsteuer — Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a — Besteuerungsgrundlage — Unmittelbar mit dem Preis zusammenhängende Subvention — Verordnung (EG) Nr. 603/95 — Beihilfen für Trockenfutter)*

(2004/C 228/05)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-495/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. Traversa und I. Koskinen) gegen Republik Finnland (Bevollmächtigte: T. Pynnä), unterstützt durch Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing und M. Lumma) und Königreich Schweden (Bevollmächtigte: A. Kruse und A. Falk) wegen Feststellung, dass die Republik Finnland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 11 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) verstoßen hat, dass sie den Betrag der Beihilfen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die Gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 63, S. 1) gezahlt werden, nicht der Mehrwertsteuer

unterwirft, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), J.-P. Puissechet und J. N. Cunha Rodrigues sowie der Richterin N. Colneric — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 15. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 58 vom 2.3.2002.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 15. Juli 2004

in den verbundenen Rechtssachen C-37/02 und C-38/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Veneto): Di Lenardo Adriano Srl und Dilexport Srl gegen Ministero del Commercio con l'Estero (<sup>1</sup>)

*(Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Verordnung (EG) Nr. 896/2001 — Gemeinsame Regelung für den Handel mit Drittländern — Primäreinführen — Gültigkeit — Vertrauensschutz — Rückwirkung — Durchführungsbefugnis)*

(2004/C 228/06)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen C-37/02 und C-38/02 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale amministrativo regionale per il Veneto (Italien) in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Di Lenardo Adriano Srl (C-37/02) und Dilexport Srl (C-38/02) gegen Ministero del Commercio con l'Estero vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Artikel 1, 3, 4, 5, 6 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission vom 7. Mai 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft (ABl. L 126, S. 6) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter J.-P. Puissechet und R. Schintgen (Berichterstatter) sowie der Richterinnen F. Macken und N. Colneric — Generalwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 15. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: